

# Ausschneiden! Einbringen! Beschließen!

BETRIFFT

**Endlich einfacher, günstiger, klimagerechter  
bauen: Vier Jahre lang haben Architektenkam-  
mer, Bundesjustizministerium und Bundesbau-  
ministerium an einem Gesetz gearbeitet, das  
es Planern und professionellen Bauherren wie  
Projektentwicklern und Wohnungsbaugesell-  
schaften erlauben soll, rechtssicher miteinan-  
der zu vereinbaren, dass sie gemeinsam ein  
Gebäude planen und bauen möchten, das nicht  
alle gängigen Standards und Normen erfüllt.  
Am 6. November vergangenen Jahres wurde  
das „Gebäudetyp-E-Gesetz“ schließlich im Bun-  
deskabinett verabschiedet, am selben Tag  
brach die Ampelkoalition auseinander. Seither  
schlummert der Gesetzentwurf in irgendeiner  
Schublade. Die kommende Bundesregierung  
muss ihn lediglich dort herausholen und ins  
Parlament einbringen. Falls sie ihn nicht finden  
sollte: Bitte hier ausschneiden!**

BETRIFFT

Bauwelt 6.2025

## Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur zivilrechtlichen Erleichterung des Gebäu-  
deaus

(Gebäudetyp-E-Gesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42; 2009; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Buch 2 Abschnitt 8 Titel 9 Untertitel 1 Kapitel 4 durch die folgenden Angaben ersetzt:  


„Kapitel 4  
Gebäudebauverträge zwischen fachkundigen Unternehmen

Kapitel 5

Unabdingbarkeit“.

2. § 650a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Bauvertrag, Verordnungsermächtigung“.
- b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:  
„(3) Ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht Gegenstand der vertraglichen Leistungspflicht sind technische Normen und Regeln,  
1. die ausschließlich Komfort- oder Ausstattungsmerkmale betreffen oder  
2. die durch Rechtsverordnung gemäß Absatz 4 bestimmt worden sind.“  
Ist der Besteller ein Verbraucher, ist er rechtzeitig vor Vertragsschluss in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, in welchen Baubereichen ohne ausdrückliche Vereinbarung von den in Satz 1 genannten technischen Normen und Regeln abgewichen wird.

- 5 -

3. In § 650f Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 650u“ durch die Angabe „§ 650v“ ersetzt.
4. Nach § 650n wird folgendes Kapitel 4 eingefügt:

„Kapitel 4

Gebäudebauverträge zwischen fachkundigen Unternehmen

§ 650o

Beschaffenheitsvereinbarung und Sachmängelhaftung

- (1) Ein Gebäudebauvertrag ist ein Bauvertrag im Sinne des § 650a Absatz 1 Satz 1, der ein Gebäude, die zu einem Gebäude gehörende Außenanlage oder einen Teil davon betrifft. Für Gebäudebauverträge zwischen fachkundigen Unternehmen gelten die Absätze 2 und 3.

- (2) In der Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des § 633 Absatz 2 Satz 1 können die Vertragsparteien von den anerkannten Regeln der Technik abweichen, ohne dass der Unternehmer den Besteller über die mit dieser Abweichung verbundenen Risiken und Konsequenzen aufklären muss.

- (3) Ist keine Beschaffenheit vereinbart, begründet ein Abweichen von den anerkannten Regeln der Technik dann keinen Sachmangel im Sinne des § 633 Absatz 2 Satz 2, wenn  
1. die dauerhafte Sicherheit und Eignung des Gebäudes, der Außenanlage oder des Teils davon für die vertragsgemäße oder sonst für die gewöhnliche Verwendung sowie die Ausführungsqualität durch eine gleichwertige Leistung gewährleistet sind und  
2. der Unternehmer dem Besteller diese Abweichung, einschließlich der Auswirkungen auf die Kosten, vor Ausführung der Bauleistung anzeigen und der Besteller dieser nicht unverzüglich widerspricht.“

5. Das bisherige Kapitel 4 wird Kapitel 5.
6. Die bisherigen §§ 650o und 650p werden die §§ 650p und 650q.
7. Der bisherige § 650q wird § 650r und in Absatz 1 werden die Wörter „die §§ 650b, 650e bis 650r“ durch die Wörter „§ 650a Absatz 3 und die §§ 650b, 650e bis 650n und 650o“ ersetzt.
8. Der bisherige § 650r wird § 650s und in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 650p“ durch die Angabe „§ 650q“ ersetzt.
9. Die bisherigen §§ 650s bis 650v werden die §§ 650t bis 650w.